

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 gem. § 41 Abs. 1, Buchstabe a, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende

Grundsätze

für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen beschlossen:

§ 1

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt das familienpolitische Ziel, die Schaffung von Wohnungseigentum insbesondere für junge Familien zu fördern und den Standort Wetter für Neuansiedlungen interessant zu machen. Dieses Ziel soll u.a. durch die Vorhaltung und Bereitstellung bezahlbarer Wohnbaugrundstücke erreicht werden.

Als Grundstücke nach diesen Grundsätzen gelten Baugrundstücke, die nach den baurechtlichen Vorschriften mit Eigenheimen zur Eigennutzung bebaut werden können. Für den Verkauf sind nur solche Grundstücke vorzusehen, die von der Stadt Wetter (Ruhr) nicht für Tauschzwecke oder für sonstige eigene Bedürfnisse benötigt werden.

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes das Ziel 100% erneuerbare Energien für Wetter und für die Region zu erreichen. Dazu ist es notwendig, den Energieverbrauch drastisch zu senken. Aus diesem Grund sind Erwerber verpflichtet, auf geeigneten Flächen bei ihren Bauvorhaben den Passivhausstandard umzusetzen.

§ 2

Bei der Vergabe der in § 1 genannten Baugrundstücke sind

- a) „junge Familien“,
- b) Bewerber, die ihren Wohn- oder Beschäftigungsort in Wetter (Ruhr) haben,
- c) auswärtige Familien

vorrangig zu berücksichtigen.

Auf die Möglichkeit des Erwerbs städtischer Grundstücke wird die Öffentlichkeit in geeigneter Form hingewiesen.

§ 3

Die Bewerber müssen alle Angaben, die in dem diesen Grundsätzen als Bestandteil beigefügten Antragsvordruck gefordert werden, der Stadt gegenüber abgeben und ggf. nachweisen.

Die geprüften und ggf. nachgewiesenen Angaben der Bewerber sind nach dem durch diese Vergabeordnung und deren Anlage vorgegebenen Punktsystem zu bewerten. Die Anträge werden nach der erreichten Punktzahl in eine Rangliste eingeordnet. Nach dieser Rangliste werden die Bewerber bei der Vergabe von Grundstücken aus städt. Grundeigentum berücksichtigt. Bewerber, denen ein Grundstück angeboten worden ist, werden bei Nichtannahme aus der Bewerberliste gestrichen. Eine neue Eintragung ist möglich.

Bewerber, die bereits über Wohneigentum jeglicher Art verfügen, werden bei der Vergabe städt. Grundstücke nur nachrangig berücksichtigt.

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

§ 4

Der Kaufpreis ist unter Beachtung der aktuellen Bodenrichtwerte und den örtlichen Verhältnissen (Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand usw.) zu ermitteln. Über einen Nachlass entscheidet der Rat im Einzelfall.

§ 5

Der Erwerber trägt alle mit dem Erwerb des Grundstücks verbundenen Kosten.

§ 6

Mit dem Kauf verpflichtet sich der Erwerber, innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss mit der tatsächlichen Bebauung des Grundstücks zu beginnen.

Die Stadt Wetter (Ruhr) behält sich den dinglich zu sichernden Anspruch auf Rückauflassung des Grundstücks für den Fall vor, dass es innerhalb einer Frist von vier Jahren nicht dem beabsichtigten Verwendungszweck zugeführt worden ist. Eine entsprechende Löschungsbewilligung für die Rückauflassungsvormerkung ist zu erteilen, wenn der Verwendungszweck innerhalb der gesetzten Frist erreicht wird.

§ 7

Sofern Grundstücke für eine Bebauung an Bauträger oder Wohnungsunternehmen vergeben werden, ist darauf hinzuwirken, dass vorrangig von der Stadt Wetter (Ruhr) unter Berücksichtigung der Bewerberliste zu benennende Bewerber berücksichtigt werden.

§ 8

Über den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen entscheidet der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) nach der jeweils geltenden Zuständigkeitsordnung. Bezüglich der Vergabe von Grundstücken für die Bebauung mit Mietwohnungen wird im Einzelfall außerhalb der Grundsätze entschieden.

§ 9

Werden Grundstücke an einen Bauträger oder ein Wohnungsunternehmen zur Bebauung mit Eigenheimen oder Eigentumswohnungen vergeben, so soll die Berücksichtigung der städtischen Bewerberliste vereinbart werden.

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes das Ziel 100% erneuerbare Energien für Wetter und für die Region zu erreichen. Dazu ist es notwendig, den Energieverbrauch drastisch zu senken. Aus diesem Grund sind Erwerber verpflichtet, auf geeigneten Flächen bei ihren Bauvorhaben den Passivhausstandard umzusetzen.

§ 10

Die Vergabegrundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht in der WP/WR am 27.11.2010

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

Grundstücksbewerbung

Hiermit bewerbe ich mich um ein städt. Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Familieneigenheimes.

Antragsteller		
Geburtsdatum und Ort		
Angaben zu Kindern:		
Name, Geburtsdatum 1. Kind	bis 14 Jahre 3 Punkte sonst 2 Punkt	
Name, Geburtsdatum 2. Kind	bis 14 Jahre 4 Punkte sonst 2 Punkt	
Name, Geburtsdatum ab dem 3. Kind und für jedes weitere Kind	bis 14 Jahre 5 Punkte sonst 2 Punkt	
Anschrift	in Wetter (R.) 5 Punkte	
Arbeitgeber der Antragsteller	in Wetter (R.) 5 Punkte	
Familien „Junge“ Familie (Elternteile jeweils nicht älter als 35 Jahre und zur Familie gehört mindestens ein minderjähriges Kind)	4 Punkte 7 Punkte	
Folgendes Familienmitglied ist schwerbehindert	3 Punkte	Name Grad der Behinderung
Sonstige wichtige Gründe		
Der Antragsteller oder ein Famili- enmitglied besitzt oder verfügt über Wohneigentum.	Ja	Nein

58300 Wetter (Ruhr), den

(Antragsteller)

Bearbeitungsvermerk:

Der Antrag ist am _____ eingegangen.

Ermittelte Punktzahl: _____.

Für jedes Jahr nach der Antragstellung erhält der Antrag einen weiteren Punkt.

(Datum/Unterschrift)